

Antrag auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger und Bestellung des SchokoTicket bei der Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH für

Name

Geburtsdatum

Vorname

Geschlecht

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Klasse

im Schuljahr

Datum, Unterschrift und Stempel der Schule

Gesetzl. Vertreter/in

Name

Vorname

Geschlecht

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Hiermit ermächtige ich die Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert (VGW) widerruflich, den monatlichen Eigenanteil bis auf Weiteres zu Beginn eines jeden Monats zu Lasten meines Kontos im Lastschriftverfahren einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die von der VGW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Abonnementbedingungen für das SchokoTicket Schule erkenne ich an. (Bitte beachten: Das Ausfüllen der Einzugsermächtigung ist auch erforderlich, wenn nach den auf der Rückseite genannten Richtlinien zunächst kein Eigenanteil zu entrichten ist.)
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE79ZZZ0000007568

Kontoinhaber

Name

Vorname

Geschlecht

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefonnummer

BIC (Bank Identifier Code)

IBAN (International Bank Account Number)

Name der Bank

Ort

Datum

Unterschrift d. Kontoinhabers/in

Eigenanteil

Für das SchokoTicket ist immer zum ersten eines jeden Monats ein Eigenanteil für das erste und zweite anspruchsberechtigte minderjährige Kind einer Familie zu zahlen. Das dritte und jedes weitere anspruchsberechtigte minderjährige Kind sowie Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) fahren kostenlos. Volljährige Schüler/innen zahlen grundsätzlich einen Eigenanteil in Höhe des Betrages für ein erstes anspruchsberechtigtes minderjähriges Kind. Der zu zahlende Eigenanteil wird vom Schulträger festgelegt. Die Höhe des jeweiligen Betrages richtet sich nach dem aktuellen VRR-Tarif.



Der/die umseitig aufgeführte Schüler/in erhält laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), damit sind nicht Leistungsempfänger nach "Hartz IV" gemeint. Empfänger von Leistungen nach SGB XII haben die Möglichkeit, ihre Anträge mit einem Leistungsbescheid nach SGB XII, der nicht älter als 3 Monate sein darf, direkt an den Schulträger zu senden oder in der Schule abzugeben.

WICHTIG

Angaben zu Geschwisterkindern

Die nachfolgenden Angaben werden zur endgültigen Feststellung des Eigenbetrages für den/die umseitig genannte/n Schüler/in benötigt, wenn in Ihrer Familie weitere Kinder eine Vollzeitklasse einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Vollzeitschule besuchen und vom jeweiligen Schulträger ein SchokoTicket Schule erhalten.

Name, Vorname	Geburtsdatum	Besuchte Schule (Name, Schulform, Ort)	SchokoTicket ausgegeben	Höhe Eigenanteil

Datenschutz

Wir verwenden die Daten (Ticketart, Geltungsbereich und persönliche Daten) zur Erfüllung dieses Vertrages (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO) und für eigene Marktforschungszwecke nach Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO). Auf der Chipkarte werden nur die für die Ticketprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum). Die im Rahmen einer Ticketprüfung ausgelesenen persönlichen Daten werden nicht gespeichert. Werden Tickets gesperrt (z.B. bei Kündigung oder Verlust), werden den Verkehrsunternehmen diese Daten in Form einer Sperrliste zur Verfügung gestellt. Diese Sperrliste enthält nur die gesperrten Ticketnummern und das ausgegeben Verkehrsunternehmen. Die Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH, die diesen Antrag entgegennimmt und damit als Verkehrsunternehmen Vertragspartner wird, verwendet bzw. verarbeitet die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Abonnementvertrages gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO sowie ggf. zur Durchführung weiterer vertraglicher Maßnahmen (z.B. Bonitätsprüfung). Weitergehende Informationen gem. Art. 13 DSGVO zum Datenschutz sind als Anlage beigefügt und sind von mir zur Kenntnis genommen worden.



Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Ticketart, Geltungsbereich und pers. Daten) für aktuelle Informationen und Eigenwerbung des Verkehrsunternehmens genutzt werden.



Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Ticketart, Geltungsbereich und persönliche Daten) für Markt- und Meinungsforschung des Verkehrsunternehmens bzw. des VRR genutzt werden

Ich versichere, dass die Angaben vollständig sind und den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass alle Veränderungen, die für die Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. für die Höhe des an die Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert zu zahlenden Eigenanteils von Bedeutung sein können, umgehend der **Schulverwaltung (6.1), Thomasstr. 1, 42551 Velbert**, mitzuteilen sind. Sollte der Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten entfallen, ist das SchokoTicket zurückzugeben bzw. sind die entstandenen Kosten zu erstatten, wenn die Gewährung durch unrichtige Angaben herbeigeführt oder aufrechterhalten worden ist.

Datum

X

Unterschrift (bei Minderjährigen des/der gesetzl. Vertreters/in)

Raum für Bearbeitungsvermerke des Schulverwaltungsamtes



14,00 €



7,00 €



0,00 €

Datum

Stempel

i.A.

Unterschrift des Schulverwaltungsamtes

Abonnementbedingungen zum SchokoTicket

SchokoTickets mit Elektronischem Fahrgeldmanagement können im Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug bezogen werden.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Voraussetzungen für die Ausgabe von SchokoTickets an berechtigte Schüler:innen durch das Verkehrsunternehmen sind:

- 1) der Nachweis zur Berechtigung zum Erwerb des SchokoTickets durch den:die Abonent:in oder dessen:deren gesetzliche:n Vertreter:in und
- 2) der Abschluss eines Abonnementvertrags bei minderjährigen Schüler:innen durch die:den Erziehungsberechtigte:n oder durch den:die volljährige:n Schüler:in und
- 3) die Ermächtigung des:der Kontoinhaber:in zum Einzug sämtlicher aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten monatlich für die jeweilige Vertragsperiode.
- 4) dass im Rahmen der Antragsprüfung das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des:der Kontoinhaber:in bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen kann. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den:die Abonent:in/Vertragspartner:in hiervon und holen dabei seine:ihre Unterschrift ein. Damit ist der:die Abonent:in/Vertragspartner:in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des:der Kontoinhaber:in aus der Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe eines SchokoTickets an den:die Abonent:in oder an einen Bevollmächtigten durch das Verkehrsunternehmen für den ersten 12-Monats-Zeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten oder Quartalsbeträgen für unaufgefordert übersandte SchokoTickets zustande. Das SchokoTicket geht hierbei in den Besitz des:der Abonent:in über. Das SchokoTicket ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die Gültigkeit des SchokoTickets abgelaufen, wird dem:der Abonent:in unaufgefordert ein neues SchokoTicket zugesandt. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der:die Kund:in das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: Verkehrsunternehmen) hat das SchokoTicket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des SchokoTickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des SchokoTickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der:die Abonent:in sein:ihr SchokoTicket im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn das SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor. Liegt das ordnungsgemäß erteilte SEPA-Lastschriftmandat beim Verkehrsunternehmen nicht vor, so wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt grundsätzlich für einen ersten 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat, sofern der:die Abonent:in dieses nicht während des genannten Zeitraums und gegen Bezahlung einer pauschalen Gebühr vorzeitig kündigt. Details zur Kündigung werden unter Ziffer 6 dieser Abonnementbedingungen geregelt. Die Berechtigung zum Erwerb und zur Weiternutzung ist durch den:die nicht schulpflichtige:n Schüler:in (über 15 Jahre) jeweils zu Beginn des Schuljahres erneut nachzuweisen. Das Abonnement endet zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Einer besonderen Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bedarf es in diesem Fall nicht. Der:die Kund:in ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel seines:ihrer Status mitzuteilen. Unterlässt der:die Kund:in dies, so ist für den zurückliegenden Zeitraum der monatliche Abonnementpreis des Ticket2000 in der Preisstufe A zu entrichten. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

4. Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der:die Kontoinhaber:in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem in dem aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzustellen. Der Einzug wird dem:der Kontoinhaber:in direkt oder indirekt

über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

5. Änderungen des Abonnementvertrags aufgrund von Statusänderung des:der Abonent:in

Der:die Abonent:in oder der:die gesetzliche Vertreter:in ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder zu einem nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossenen Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der:die Abonent:in hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen.

Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrags vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem SchokoTicket ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW des:der Abonent:in hat der:die Abonent:in für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen SchokoTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabebetrag 1/30 des aktuellen Beförderungsentgelts des frei verkäuflichen SchokoTickets als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

6. Kündigung des Abonnements durch den:die Abonent:in

Bei einer Kündigung durch den:die Abonent:in wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung: Das Abonnement kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Frist gekündigt werden. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen bis zum letzten Tag des laufenden Abnahmemonats zugegangen ist. Die Wirkung der Kündigung tritt dann zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung: Das Recht des:der Abonent:in zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den:die Abonent:in ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises, des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW oder eines Schulwechsels in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt gegeben. Der:die Abonent:in oder der:die gesetzliche Vertreter:in kann bei einer Änderung des Abonnementpreises das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist unverzüglich an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung: Das Abonnement kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Frist gekündigt werden. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen bis zum letzten Tag des laufenden Abnahmemonats zugegangen ist. Die Wirkung tritt dann zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung: Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4

nicht möglich ist oder der:die Kund:in dem Verkehrsunternehmen Änderungen seines:ihrer Status nicht angezeigt hat. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der:die Abonent:in darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem:der Kund:in zu tragen.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung des SchokoTickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrliste des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzausgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten SchokoTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des SchokoTickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem:der Abonent:in dadurch entstehen, dass er:sie sonstige durch das SchokoTicket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z. B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9. Wohnungswechsel

Der:die Kontoinhaber:in, der:die Abonent:in und ggf. der:die gesetzliche Vertreter:in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 2.15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am Elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des:der Abonent:in übermitteln. Die dem Elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Informationsblatt nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verarbeitung von personenbezogenen Daten beim Abo-Vertrag

1. Firma der verantwortlichen Stelle, Anschrift, Geschäftsführung und weitere Angaben

Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH (VGV mbH), Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert

Geschäftsführung: Arnd Sulimma

Vollständige Datenschutzerklärung: <https://www.vgv-velbert.de/datenschutz/>

2. Darlegung des berechtigten Interesses nach DSGVO und Zweck der Verarbeitung

Im Rahmen des Abschlusses eines Abonnement-Vertrages zur Nutzung der Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr hat die VGV mbH ein berechtigtes Interesse daran, personenbezogene Daten zur Anbahnung, zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages, im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung (z.B. Kundenanfragen) sowie bei Fahrausweiskontrollen zu erheben. Grundlage ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bis c DSGVO.

3. Daten oder Datenkategorien die verarbeitet werden

Folgende Daten bzw. Datenkategorien werden verarbeitet:

- Name, Vorname, Titel, Anrede (Geschlecht), Geburtsdatum
- Adressdaten (Wohnort, Postleitzahl, Straße, Hausnummer, ggf. Adresszusatz)
- Kontaktdaten (u.a. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Zahlungsdaten (Bankverbindung, IBAN), Zahlungsmittel (u.a. Lastschriftverfahren)
- Daten zum Zahlverhalten (z.B. Mahndaten)
- Berechtigungsnachweis (bei besonderen Ticketarten wie SchülerTicket)
- persönliche Mitteilungen (z.B. Schriftwechsel, E-Mails)

4. Empfänger, denen die Daten mitgeteilt werden können

Dienstleister, mit denen ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung besteht (insb. WSW mobil GmbH), Finanzdienstleister (z.B. Auskunfteien, Zahlungsdienstleister, Inkassounternehmen), IT-Dienstleister, andere Verkehrsunternehmen (im Rahmen der Ticketprüfung), eigene Anwälte und Anwälte von Anspruchsgegnern, Gerichte, Polizei, Behörden (u.a. Finanzämter), Steuer- und Wirtschaftsprüfer, Call-Center (Kundendialog) sowie Markt- und Meinungsforschungsgesellschaften (sofern eine Einwilligung vorliegt)

5. Betroffene Personen

Kunden, Nutzer des Tickets, Vertragspartner und Zahlungspflichtige

6. Speicherdauer

Die Speicherung der Daten erfolgt für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses. Nach Ende des Vertragsverhältnisses werden die Daten weitere 10 Jahre gespeichert. Die Speicherdauer für Buchungsvorgänge (z. B. Rechnungen, Zahlungseingänge) beträgt 10 Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die Buchung verarbeitet wurde.

7. Betroffenenrechte

Recht auf Auskunft: Die betroffene Person hat ein Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Auskunftersuche sind an die unter Nr. 1. aufgeführte Anschrift zu richten.

Recht auf Berichtigung: Es besteht ein Recht auf Berichtigung der Daten, sofern diese nachweisbar fehlerhaft sind.

Recht auf Löschung: Es besteht ein Recht auf Löschung der Daten. Dieses wird durch automatisierte Prozesse umgesetzt. Die Speicherdauer ist unter Punkt 6 beschrieben.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Es besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten (Sperrung). Dieses wird durch automatisierte Prozesse umgesetzt.

Recht auf Datenübertragbarkeit: Es besteht ein Recht darauf, dass dem Betroffenen die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt werden.

Recht auf Widerspruch: Es besteht ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Ein Widerspruch führt jedoch nicht automatisch zu einem Verbot der Datenverarbeitung, sondern ist im Einzelfall durch die speichernde Stelle zu bewerten.

Beschwerderecht: Beschwerden können jederzeit an den Verantwortlichen adressiert werden (Kontaktdaten siehe Punkt 1). Daneben besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (z. B. LDI NRW):

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de